

Finanzielle Förderungen im Überblick¹

1. Behindertenpass.....	2
2. Befreiungen und Vergünstigungen.....	3
2.1. Rezeptgebühr.....	3
2.1.1. Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card	3
2.1.2. Obergrenze für Rezeptgebühren.....	4
2.2. Befreiung von Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt.....	5
2.3. ÖBB-Ermäßigung	6
2.3.1. VORTEILScard Spezial.....	6
2.3.2. VORTEILScard Blind	7
2.3.3. VORTEILScard Schwerkriegsbeschädigt.....	7
3. Vergünstigungen im Zusammenhang mit einem Auto	8
3.1. Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung.....	8
3.2. Zuschuss für Neukauf und Adaptierung	8
3.3. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer	9
3.4. Vignette	11
3.5. Maut.....	11
3.6. Befreiung von Parkgebühren	12
4. Steuerbegünstigungen	13
4.1. Pauschaler Behindertenfreibetrag gem. § 35 Abs. 3 EStG.....	13
4.2. Zusätzliche Absetzbeträge.....	13
4.2.1. Mehraufwendungen für Krankendiätverpflegung.....	14
4.2.2. Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel	14
4.2.3. Kosten der Heilbehandlung.....	14
4.2.4. Freibetrag für KfZ-Aufwendungen	15
5. Sonstige Transferleistungen	15
5.1. Das Pflegegeld	15
5.2. Erhöhte Familienbeihilfe	16
5.3. Schulfahrtbeihilfe.....	17
5.4. Therapiekostenersatz.....	17
5.5. Zusatzbetreuung.....	18
5.6. Fahrtkostenersatz bei Therapie	18
5.7. Kostenersatz für Hilfsmittel.....	19
5.8. Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten	19

¹ Diese Broschüre stellt eine Zusammenfassung von öffentlich zugänglichen Information via Internet dar (insbesondere von der Homepage mit der Adresse <http://www.help.gv.at/>). Die hier dargelegten Informationen erfolgen daher ohne Gewähr.

1. Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung).

Voraussetzung:

Der Behindertenpass kann von Personen in Anspruch genommen werden,

- deren gewöhnlicher Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:
 - begünstigte Behinderte
 - Bezieher bzw. Bezieherinnen von Pflegegeld oder vergleichbarer Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften
 - Bezieher bzw. Bezieherinnen erhöhter Familienbeihilfe
 - Bezieher bzw. Bezieherinnen einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit
- deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Falls kein Bescheid oder Urteil vorliegt, mit dem der Grad der Behinderung bereits festgestellt wurde, nimmt ein Arzt bzw. eine Ärztin der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts eine Einschätzung des Grades der Behinderung, vor. Er bzw. sie führt – soweit dies möglich ist – keine Untersuchung durch, sondern schätzt aufgrund der vorliegenden Befunde/Gutachten unter Zugrundelegung der Richtsatzverordnung den Grad der Behinderung ein.

zuständige Behörde: Landesstelle des Bundessozialamtes

erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpass
- Lichtbild (Passbild - Format 35 x 45 mm, nicht älter als ein halbes Jahr)
- Bescheide und Urteile oder ausführliche ärztliche Gutachten wie Krankengeschichte, Befunde, etc.

2. Befreiungen und Vergünstigungen

2.1. Rezeptgebühr

2.1.1. Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die E-Card nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mit begünstigt.

Voraussetzung:

Generelle Befreiung:

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber in Bundesbetreuung
- Personen, die unter das Kriegsopfer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen

Befreiung aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit:

- Befreiung ohne Antrag: Bezieher und Bezieherinnen von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)
- Befreiung mit Antrag: Personen, deren Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt:
 - Alleinstehende: € 793,40
 - Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 912,41
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: € 1.189,56
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.367,99
 - Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: € 122,41 falls
 - das Kind in der Hausgemeinschaft lebt,
 - der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und
 - das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von € 291,82 pro Monat übersteigt.

Achtung:

Dem Einkommen der Versicherten/des Versicherten ist jenes der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 Prozent berücksichtigt.

zuständige Behörde:

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.

erforderliche Unterlagen:

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigefügt werden. Dies können unter anderem sein:

Nachweis über die Höhe

- des letzten Monatsbezugs/ Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- Nachweis über die Höhe des Einkommens des Gatten oder der Gattin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
- Nachweis über die Höhe von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung

TIPP:

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenversicherungsträger, welche Unterlagen Sie Ihrem Antrag beifügen müssen. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

3.1.2. Obergrenze für Rezeptgebühren

Seit 1. Jänner 2008 gibt es eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits **2% des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt** hat, ist **automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit**. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger legt für alle Versicherten ein Rezeptgebührenkonto an. Dort werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren verbucht. Sobald die Summe an Gebühren zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der E-Card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Der Arzt oder die Ärztin vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

Achtung:

Personen, die **nicht von der Rezeptgebühr befreit sind**, müssen in jedem Fall 37 Rezeptgebühren à 5,10 Euro bzw. 190,41 Euro (Wert für 2011) zahlen, bevor die 2%-Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (=Mindestobergrenze).

Die Berechnung des **Jahresnettoeinkommens** erfolgt auf Basis von Daten, die der Sozialversicherung bereits bekannt sind. Es handelt sich dabei um die Beitragsgrundlagen von unselbstständig oder selbstständig

Erwerbstätigen bzw. um Leistungsbezüge (z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Krankengeld). In der Regel werden die Daten des letzten verfügbaren Jahres herangezogen, bei Pensionisten und Pensionistinnen wird von der aktuellen Pension ausgegangen.

Hinweis:

Entsprechen die aktuellen Einkommensverhältnisse nicht mehr den Daten, die der Sozialversicherung bekannt sind, kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger ein Antrag auf Neufestsetzung des Jahresnettoeinkommens gestellt werden.

Rezeptgebühren, die vom Versicherten oder von der Versicherten für **mitversicherte Angehörige** bezahlt werden, werden für die Erreichung der 2%-Obergrenze mit eingerechnet. Allfällige Einkünfte der mitversicherten Personen werden aber bei der Berechnung des Jahresnettoeinkommens nicht berücksichtigt.

Ärzte und Ärztinnen, Ordinationshilfen sowie Angestellte in der Apotheke sehen nur, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Der Grund für die Befreiung, die Höhe Ihres Einkommens sowie die von Ihnen bezogenen Medikamente oder Gesundheitsdaten sind nicht ersichtlich.

TIPP:

Detaillierte Informationen zur Obergrenze bei Rezeptgebühren, einen Folder sowie häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie auf http://www.oegkk.at/mediaDB/MMDB131593_Fragen%20und%20Antworten.pdf

2.2. Befreiung von Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Voraussetzung:

Wer einen Antrag auf Befreiung von Fernseh- und Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellt, muss volljährig sein und den Hauptwohnsitz in Österreich haben. Das Haushalts-Nettoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (siehe <http://www.orf-gis.at/?kategorie=gebuehren&thema=befreiung>). Außerdem müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld
- Pension
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studienbeihilfe
- Sozialhilfe oder Ähnliches

Der Antrag wird mittels eines Formulars gestellt, dem verschiedene Dokumente beizufügen sind. Die Unterlagen werden an das GIS geschickt.

Wird der Antrag positiv erledigt, sind Sie für maximal 36 Monate von den Gebühren befreit. Beantragen Sie einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt und wird dieser Antrag positiv erledigt, erhalten Sie einen Gutschein, den Sie Ihrem Telefonanbieter weiterleiten müssen.

Achtung:

Die Gewährung eines Zuschusses zum Fernsprechentgelt ist nur für Festnetztelefone und Wertkartenhandys möglich und an bestimmte Telefonanbieter gebunden (siehe <http://www.orf-gis.at/?kategorie=gebuehren&thema=befreiung>).

zuständige Behörde: das Gebühren Info Service (GIS)

Hinweis:

Das Antragsformular liegt bei allen Postfilialen auf bzw. kann unter folgender Internetseite heruntergeladen werden: http://www.orf-gis.at/pdf/bef_antrag.pdf

erforderliche Unterlagen: siehe

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693900.html>

2.3. ÖBB-Ermäßigung

Die Österreichische Bundesbahn (ÖBB) bietet ihren Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkung speziell vergünstigte Vorteilskarten an, mit denen Fahrkarten für alle Züge der ÖBB, der Privatbahnen, beim ÖBB-Postbus sowie in den Bussen vieler regionaler Verkehrsverbände um **bis zu 50 Prozent billiger** bezogen werden können.

- VORTEILScard Spezial
- VORTEILScard Blind
- VORTEILScard Schwerkriegsbeschädigt

TIPP:

Auf den Seiten der ÖBB finden Sie weitere Informationen über barrierefreies Reisen.

2.3.1. VORTEILScard Spezial

Personen mit Mobilitätseinschränkung können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Bezug von Pflegegeld, Behindertenpass mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 Prozent) eine VORTEILScard Spezial zum Preis von € 19,90 für ein Jahr erhalten. Bezieher und Bezieherinnen einer Ausgleichszulage oder Ergänzungszulage können die VORTEILScard Spezial gratis erhalten. Diese ist dann fünf Jahre lang gültig.

Hinweis:

Unverpackte Rollstühle, Gehhilfen u.ä. (bis zu einer Masse von 90 kg pro Stück) werden innerhalb Österreichs **kostenlos mitbefördert**.

2.3.2. VORTEILScard Blind

Blinde oder sehschwache Personen haben die Möglichkeit, eine VORTEILScard Blind der ÖBB zu beantragen. Diese kostet € 18,90 und ist ein Jahr lang gültig. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (amtsärztliche Bescheinigung oder nachweislicher Bezug von Pflegegeld der Stufe 3) beim Österreichischen Blindenverband, der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs sowie beim Verein "Engel auf Pfoten" bezogen werden.

Hinweis:

Die ÖBB bietet als besonderen Service die kostenlose Beförderung der Begleitperson einer blinden oder sehschwachen Person bzw. eines Blindenhundes an.

2.3.3. VORTEILScard Schwerkriegsbeschädigt

Die VORTEILScard Schwerkriegsbeschädigt kann bei Vorliegen der Berechtigungsvoraussetzungen (wenn die Person als Beschädigter oder Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Opferfürsorgegesetz 1947 gilt) beim Bundessozialamt bezogen werden. Die Karte ist kostenlos und fünf Jahre lang gültig.

Hinweis:

Besitzer oder Besitzerinnen einer VORTEILScard Schwerkriegsbeschädigt können eine Begleitperson und/oder einen Führhund kostenlos mitnehmen. Darüber hinaus haben Sie Zugang zu den VIP-Lounges der ÖBB.

3. Vergünstigungen im Zusammenhang mit einem Auto

3.1. Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung

Begünstigten behinderten Menschen oder gehbehinderten Menschen, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss gewährt werden.

Hinweis:

Dieser Zuschuss kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder die Wegstrecke zum öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Erlangung einer Lenkberechtigung können bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent übernommen werden.

zuständige Behörde: Landesstelle des Bundessozialamtes

3.2. Zuschuss für Neukauf und Adaptierung

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Hinweis:

Bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Fahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Voraussetzung:

- Das KfZ muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss über eine Lenkberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zwei Mal wöchentlich) für seine bzw. ihre persönliche Beförderung genutzt wird und er oder sie mit dem Lenker oder der Lenkerin im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.
- Es muss eine dauernde schwere Gehbehinderung, eingetragen in den Ausweis nach § 29b StVO, vorliegen.
- Die Behinderung muss das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich machen. Dies muss im Behindertenpass oder durch ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bescheinigt werden.

- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen. Die Person mit Behinderungen muss das Kraftfahrzeug besitzen und nicht nur lenken.

zuständige Behörde:

- die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes oder
- der Sozialversicherungsträger

TIPP:

Wenn Sie das Ansuchen bei einer der oben genannten Stellen einreichen, leitet diese das Ansuchen an alle Stellen weiter, die Zuschüsse und Darlehen gewähren.

Folgende Stellen gewähren Zuschüsse und zinsenlose Darlehen:

- Bundessozialamt und seine Landesstellen
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften

erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) für den Ankauf bzw. die Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (<http://www.help.gv.at/Content.Node/documents/pkw.pdf>)
- Ausweis gemäß § 29b StVO oder ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes
- Kopie des Zulassungsscheins (Zulassungsbescheinigung)
- Kopie der Lenkberechtigung (Führerschein)
- PKW-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- Lohnzettel als Einkommensnachweis

3.3. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer

Für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von **unter 3,5 t** wird eine **motorbezogene Versicherungssteuer** im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung eingehoben.

Für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von **über 3,5 t** und Zugmaschinen ist eine **KfZ-Steuer** zu entrichten. Diese wird direkt vom für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zulassungsbesitzers zuständigen Finanzamt, fehlt ein solches, vom Wohnsitzfinanzamt eingehoben.

Menschen mit Behinderungen können sich von der **motorbezogenen Versicherungssteuer** bzw. der **KfZ-Steuer** für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug **befreien lassen**.

Voraussetzungen:

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf die betroffene Person
- Überreichung einer Abgabenerklärung (Formular Kr 21) an das Finanzamt im Wege des Versicherers
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Nachweis der Körperbehinderung
 - ein Ausweis nach § 29b StVO oder
 - ein Ausweis nach der Gehbehindertenausweisverordnung oder
 - eine Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung oder Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

zuständige Behörde:

- für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: das Versicherungsunternehmen, bei dem das KfZ haftpflichtversichert ist
- für die Befreiung von der KfZ-Steuer: das Wohnsitzfinanzamt

erforderliche Unterlagen:

- Formular (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Kr21.pdf>)
- Zulassungsbescheinigung
- Nachweis der Körperbehinderung

Achtung:

Die Steuerfreiheit steht ab Überreichung der Abgabenerklärung zu. Dies gilt auch dann, wenn Sie einen Nachweis der Körperbehinderung schon länger besitzen.

Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat, z.B. bei Fahrzeugwechsel, sind erlaubt.

Hinweis:

Bei Wechselkennzeichen sind bis zu drei Kraftfahrzeuge steuerbefreit.

3.4. Vignette

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann eine Jahres-Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bezogen werden, sofern im Behindertenpass eingetragen ist, dass

- die betroffene Person an einer dauernden Gesundheitsschädigung leidet und daher die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist
- oder blind ist und

auf die ein mehrspuriges KfZ ($\leq 3,5$ t) zugelassen ist.

erforderliche Unterlagen: Behindertenpass

zuständige Behörde: Landesstelle des Bundessozialamtes

3.5. Maut

Auf einigen Streckenabschnitten im österreichischen Straßennetz wird eine Pkw-Sondermaut eingehoben. Diese Abschnitte sind nicht vignettenpflichtig. Sog. Sondermautstrecken sind Abschnitte der Pyhrn-Autobahn, der Tauern-Autobahn, der Karawanken-Autobahn, der Brenner-Autobahn und der Arlberg-Schnellstraße.

Für behinderte Lenker und Lenkerinnen von behindertengerecht umgebauten Fahrzeugen (Eintragung im Zulassungsschein) besteht die Möglichkeit, bei der Betreibergesellschaft der Sondermautstrecken eine **stark ermäßigte Jahreskarte** zu beziehen. Die auf die behinderte Person und das Fahrzeug des/der Behinderten ausgestellte Jahreskarte kann direkt bei jeder Mautstelle oder per Post beantragt werden.

Behinderte Lenker und Lenkerinnen von serienmäßigen Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe) können eine ermäßigte Jahreskarte dann beantragen, wenn sie im Führerschein eine Einschränkung der Lenkbefugnis auf dieses Fahrzeug eingetragen haben und das Fahrzeug auf die betreffende Person zugelassen ist. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall die Vorlage eines Ausweises nach § 29b StVO.

TIPP:

Weiterführende Informationen erhalten Sie beim Betreiber der Sondermautstrecken (ASFINAG) sowie bei den Autofahrerklubs ÖAMTC und ARBÖ.

erforderliche Unterlagen:

- Kopie des Führerscheins mit Einschränkungsvermerk
- Ausweis nach § 29b StVO

Kosten: € 7

3.6. Befreiung von Parkgebühren

Menschen mit Behinderung, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen und ein Fahrzeug selbst lenken, dürfen ggf. in Kurzparkzonen ohne Entrichtung der Parkgebühren oder ohne das Anbringen einer Parkscheibe parken. Auf jeden Fall ist das Auto dementsprechend zu kennzeichnen.

Ob eine Parkgebühr zu bezahlen ist, obliegt der Gemeinde. In den meisten Bundesländern ist das Parken für Inhaberinnen/Inhaber eines Parkausweises für Behinderte nach § 29b StVO jedoch kostenlos.

Diese Bestimmungen gelten auch für Lenkerinnen/Lenker von Fahrzeugen, während sie eine stark gehbehinderte Person befördern.

Hinweis:

Gehbehinderte Menschen, die von einer nichtbehinderten Person gefahren werden, sind nicht automatisch in ganz Österreich von der Parkometerabgabe befreit. Hier gelten bundesländerspezifische Regelungen.

4. Steuerbegünstigungen

4.1. Pauschaler Behindertenfreibetrag gem. § 35 Abs. 3 EStG

Mehraufwendungen infolge einer längerfristigen körperlichen oder geistigen Behinderung des Steuerpflichtigen selbst oder - bei Bestehen des Anspruchs auf den Alleinverdienerabsetzbetrag - seines (Ehe-) Partners sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Eine Behinderung liegt vor, wenn das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) mindestens 25% beträgt (§ 1 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996 idgF). Sie werden, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) bezogen wird, durch einen Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 berücksichtigt. Gemäß dieser Gesetzesstelle werden folgende Freibeträge jährlich gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von
25% bis 34%	75,00 Euro
35% bis 44%	99,00 Euro
45% bis 54%	243,00 Euro
55% bis 64%	294,00 Euro
65% bis 74%	363,00 Euro
75% bis 84%	435,00 Euro
85% bis 94%	507,00 Euro
ab 95%	726,00 Euro

4.2. Zusätzliche Absetzbeträge

Neben dem Behindertenfreibetrag gem. § 35 (3) EStG können zusätzlich folgende Absetzposten geltend gemacht werden:

- Mehraufwendungen für Krankendiätverpflegung
- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlung
- Freibetrag für KfZ-Aufwendungen

4.2.1. Mehraufwendungen für Krankendiätverpflegung

Neben dem Pauschalbetrag gem. § 35 Abs. 2 EStG können iZm der Behinderung folgende Aufwendungen zusätzlich geltend gemacht werden. Pauschalbetrag für Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung pro Monat:

Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids	70 Euro
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	51 Euro
Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit	42 Euro

4.2.2. Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel

Solche Aufwendungen sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Gegenstände oder Vorrichtungen, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen zu beseitigen (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel). Zu den Hilfsmitteln gehören auch Vorrichtungen an einem Kraftfahrzeug, die nicht unmittelbar dem Betrieb des Kraftfahrzeuges dienen (zB Hebebühne oder Rampe für Rollstuhl).

4.2.3. Kosten der Heilbehandlung

Als Kosten der Heilbehandlung (§ 4 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996, ab 1. Jänner 1998) gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten für ärztlich verordnete Kuren, Therapiekosten, Kosten für Medikamente, sofern sie im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Ebenso stellen die in diesem Zusammenhang anfallenden Fahrtkosten bzw. Kosten des Krankentransportes im Ausmaß der tatsächlichen Kosten (zB Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder Taxikosten) oder des amtlichen Kilometergeldes (ohne Zuschlag für mitbeförderte Personen) bei Verwendung des (familien-)eigenen Kraftfahrzeuges Kosten der Heilbehandlung dar. Wird der Freibetrag gemäß § 3 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996 idgF, von € 153 Euro für ein eigenes KFZ in Anspruch genommen, können für Fahrten mit diesem keine zusätzlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Nicht als Kosten der Heilbehandlung sind Aufwendungen anzusehen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche, Verbandsmaterialien usw. Diese Kosten werden durch das Pflegegeld abgegolten.

4.2.4. Freibetrag für KfZ-Aufwendungen

Für Menschen mit einer Körperbehinderung gibt es einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von € 190,- (bis Kalenderjahr 2010 € 153,-) monatlich, sofern diese Person infolge ihrer Behinderung ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigt.

Hinweis:

Betroffene Personen mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal € 153 monatlich geltend machen.

Voraussetzung:

- Ausweis nach § 29b StVO oder
- Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung,
- und/oder Blindheit
- und/oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.

zuständige Behörde: das Wohnsitzfinanzamt

5. Sonstige Transferleistungen

5.1. Das Pflegegeld

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar.

Je nach Pflegebedarf erhalten Sie für Ihr Kind Pflegegeld in einer von 7 Stufen. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung (zu Hause).

Voraussetzungen:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 60 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

NEU

Ab 1. Jänner 2009 wird die besonders intensive Pflege von **schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen** durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

TIPP:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bietet beim sogenannten Pfl egetelefon auch eine Beratung für Pflegende an. Dieses Angebot richtet sich an alle Personen, die pflegebedürftig sind, Angehörige pflegen oder in anderer Form mit den Problemen von Pflege konfrontiert sind.

Weiterführende Infos unter:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360512.html>

5.2. Erhöhte Familienbeihilfe

Voraussetzung:

- der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 % oder
- das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach erfolgter Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 138,30 pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

Achtung:

Beachten Sie bitte, dass vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe ein Betrag von € 60,00 auf das Pflegegeld angerechnet wird. So wird beispielsweise für die Pflege Ihres behinderten Kindes vom Pflegegeld der Stufe 2 (€ 284,30) ein Betrag von € 60,00 abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich € 224,30 verbleibt.

zuständige Behörde: Wohnsitzfinanzamt

erforderliche Unterlagen:

Antragsformular Beih3

(https://www.bmf.gv.at/service/anwend/formdb/show_det.asp?Typ=SD&STyp=fix&MIdVal=133&DIdVal=)

TIPP:

Der Mutter-Kind-Pass dient dazu, die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren medizinisch zu begleiten. Darin sind kostenlose Untersuchungen für Ihr Kind vorgesehen, die Ihnen die Sicherheit geben sollen, dass sich Ihr Kind entsprechend seinen Möglichkeiten entwickelt.

5.3. Schulfahrtbeihilfe

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

zuständige Behörde: Wohnsitzfinanzamt

Hinweis:

Über eventuelle Restkosten entscheidet die zuständige Landesregierung.

erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Beih85
(http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_det.asp?Typ=SD&STyp=fix&MIdVal=170&DIdVal=)
 - Schulbesuchsbestätigung
 - für Restkosten: formloser Antrag bei der zuständigen Landesregierung
-

5.4. Therapiekostenersatz

Wenn für Kinder mit Behinderungen eine Therapie verordnet wurde, ist ein Zuschuss zu den Therapiekosten möglich. Rehabilitationsmittel werden im Rahmen der sozialen Rehabilitation zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Es ist meist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

zuständige Behörden:

- die Krankenkasse und
- die zuständige Landesregierung

erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag
 - ärztlicher Verordnungsschein
 - eventuell ein ärztliches Gutachten
 - Rechnung über Therapiekosten
-

5.5. Zusatzbetreuung

Eltern, deren Kinder aufgrund ihrer Behinderungen einen zusätzlichen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf haben, können um einen Kostenersatz ansuchen. Die Kosten für die zusätzliche Betreuungsperson werden zugesprochen.

zuständige Behörde: die zuständige Landesregierung

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag

5.6. Fahrtkostenersatz bei Therapie

Eltern, die mit ihren Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einem Arzt bzw. einer Ärztin müssen, können um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort des Arztes bzw. der Ärztin oder zu dem Therapeuten bzw. der Therapeutin und der Art des Verkehrsmittels. Es wird nur die Fahrt zum nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. der nächstgelegenen Vertragsärztin vergütet.

Hinweis:

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

zuständige Behörde: Krankenkasse

erforderliche Unterlagen:

- In einigen Bundesländern existiert ein Formular der Krankenkasse – "*Anweisung für Transportkosten*", das von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin bzw. dem Therapeuten oder der Therapeutin bestätigt werden muss.
 - In jenen Bundesländern (z.B. Wien), in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin bzw. des Therapeuten oder der Therapeutin.
-

5.7. Kostenersatz für Hilfsmittel

Für Kinder mit Behinderungen, die Hilfsmittel benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist variabel, ein Selbstbehalt ist zu berücksichtigen.

zuständige Behörde: die Krankenkasse

Hinweis:

Restkosten können vom zuständigen Amt der Landesregierung und der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes übernommen werden.
erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag
- ärztlicher Verordnungsschein
- Kostenvoranschlag bzw. Rechnung
- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

5.8. Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten

Die Umsetzung bestimmter notwendiger Gestaltungsmerkmale in den eigenen vier Wänden oder in Einrichtungen, die Besuchern und Besucherinnen offen stehen (z.B. Hotels, Freizeiteinrichtungen), ist mit erhöhtem Finanzierungsaufwand verbunden. Der Staat bietet jedoch Unterstützung in Form von günstigen Darlehen, einmaligen Zuschüssen oder anderen Tilgungserleichterungen an.

Achtung:

In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Bauordnungen und Förderungsmaßnahmen. Aus diesem Grund müssen Sie sich zeitgerecht, d.h. in der Regel vor Beginn einer Baumaßnahme, mit dem Amt der Landesregierung und den entsprechenden Behörden und Beratungsstellen in Verbindung setzen.

TIPP:

Auf den Seiten einiger Landesregierungen haben Sie die Möglichkeit, die Förderungsrichtlinien und auch die Antragsformulare herunterzuladen.

Es gibt verschiedene Formen von Unterstützungen, u.a.:

- Wohnbauförderung (bei Neuerrichtung)
- Sanierung (bei Adaptierung und Wiederherstellung)
- Wohnbeihilfe (Unterstützung bei Mietzahlungen)
- geförderte Darlehen
- Förderung investiver Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen der Beschäftigungsoffensive

- Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

zuständige Behörde:

- das jeweilige Amt der Landesregierung
- die Landesstellen des Bundessozialamtes

TIPP:

Bei allen Förderungen ist eines ganz wichtig: Beginnen Sie erst dann mit den Bauarbeiten, wenn Ihr Förderungsansuchen positiv erledigt ist!

Nähere Informationen und Beratung zu staatlichen Fördermöglichkeiten für barrierefreies Bauen bieten Ihnen neben der Landesregierung Ihres Bundeslandes und den Landesstellen des Bundessozialamtes auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.